



10. Handreichung zum Ablauf von Bestattungen unter Berücksichtigung der Coronabedingten Schutzmaßnahmen auf evang.-luth. Friedhöfen in Bayern

1. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16.BayIfSMV) vom 1. April 2022 (Bay.MBl.2022 Nr. 210) i.V.m. mit der Email des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Bestattungen vom 7. April 2022 sowie der Email des Ministeriums vom 2. Dezember 2020.

Mit der 16. BayIfSMV, die vorerst bis 30. April 2022 gilt, sind für den Bereich von Gottesdiensten, Trauerfeiern und Bestattungen alle bisherigen gesetzlichen Beschränkungen entfallen. Die Höhe der Inzidenzwerte spielt keine Rolle, da keine Hotspot-Regelungen erlassen wurden. Es besteht aber weiterhin eine Empfehlung gemäß § 1 zu allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen. Dazu zählen insbesondere die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie das Tragen mindestens medizinischer Gesichtsmasken oder FFP2-Masken in Innenräumen.

2. Trauerfeiern und Bestattungen

Für Trauerfeiern und Bestattungen gibt es somit keine rechtlichen Beschränkungen mehr für die Teilnehmenden.

- Zum Eigenschutz und zum Schutz anderer empfehlen wir jedoch weiterhin:
 - den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten,
 - auf ausreichende Handhygiene zu achten,
 - in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen,
 - für ausreichende Belüftung zu sorgen,
 - Hygienekonzepte zu erstellen.

Die Friedhofsträgerinnen können auf der Grundlage ihres Hausrechts auch eigene, strengere Vorgaben erlassen bzw. bewährte Konzepte damit fortführen.

Schutz- und Hygienekonzept

- Der Friedhofsträger kann ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert.
- Das Konzept kann insbesondere Maßnahmen zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden), zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und zur Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen.
- Im Hinblick auf die Gegebenheiten vor Ort kann das Hygienekonzept auch im Freien eine Maskenpflicht vorsehen, Gemeindegang einschränken oder die Höchstteilnehmerzahl begrenzen und auch im Freien einschränken.
- Neben dem Infektionsschutz sind auch Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes und Fürsorgeerwägungen des Dienstherrn oder Arbeitgebers zu berücksichtigen.
- Bei der Erstellung des Konzepts sind grundsätzlich der Abwägung von Verkündigungsauftrag und Gesundheitsschutz auch die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen.

3. Zusammenkünfte von Trauergästen, die an Bestattungen anschließen

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist zulässig. Auf der Basis des Hausrechts kann jeder Veranstalter über die Empfehlungen hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen festlegen.

4. Verantwortung für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften auf dem Friedhof

Für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Verkehrssicherungspflicht bei Bestattungen ist die Trägerin des Friedhofs verantwortlich. Dies gilt immer, unabhängig von den aktuellen coronabedingten Infektionsschutzmaßnahmen. Die Trägerin kann für den Friedhof ein Infektionsschutzkonzept aufstellen. Ausnahmen gelten, wenn die komplette Verwaltung des Friedhofs – unabhängig von der kirchlichen Trägerschaft – oder die Trägerschaft vertraglich auf die Kommune übertragen wurde.

Gleichzeitig ist in einem Infektionsschutzkonzept auch deutlich darauf hinzuweisen, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst die Verantwortung dafür trägt, eine in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen und den Mindestabstand einzuhalten.

5. Personelle Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts auf dem kirchlichen Friedhof

Bei der Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts ist zu unterscheiden zwischen Friedhöfen, die einen Benutzungszwang für bestimmte hoheitliche Maßnahmen innerhalb des Friedhofs in der Friedhofssatzung festgelegt haben und solchen Friedhöfen, auf denen es keinen Benutzungszwang für diese Tätigkeiten gibt.

a) Kirchliche Friedhöfe mit satzungsrechtlich festgelegtem Benutzungszwang für folgende Tätigkeiten, insbesondere:

- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs,
- die Gestellung der Sarg- und Kreuzträger,
- das Herrichten (Ausheben, Verfüllen und Schließen) des Grabes
- das Versenken des Sarges.

Sofern es einen Benutzungszwang gibt, werden die in der Friedhofssatzung festgelegten hoheitlichen Tätigkeiten entweder durch friedhofseigenes Personal oder einen dauervertraglich gebundenen Dienstleister erbracht (in der Regel ein Bestattungsunternehmen). In diesen Fällen hat die Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des Corona-Sicherheitskonzepts durch Weisung des Friedhofsträgers an das eigene Personal oder an den beauftragten Dienstleister und seine Mitarbeitenden zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist seitens der Friedhofsträgerin bei den externen Dienstleistern stichprobenartig zu überwachen, bei eigenem Personal im Rahmen der laufenden Personalführung. Eventuell dadurch entstehende Zusatzkosten sind in die Gebühren einzukalkulieren.

b) Kirchliche Friedhöfe ohne Benutzungszwang für hoheitliche Tätigkeiten

Wenn kein Benutzungszwang für diese o.g. hoheitlichen Tätigkeiten in der Friedhofsordnung festgelegt ist, hat die Friedhofsträgerin für jede einzelne Bestattung mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, deren Bestandteil das Infektionsschutzkonzept des Friedhofs ist, in der das Bestattungsunternehmen zur Umsetzung des Konzepts in eigener Verantwortung verpflichtet wird. In diesen Fällen hat das Bestattungsunternehmen mit seinem Personal auch für die Umsetzung und Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts zu sorgen. Da die Friedhofsträgerin in diesen Fällen keine dauervertraglich vereinbarte Weisungsbefugnis gegenüber dem Bestatter hat, muss diese Verantwortung in jedem Einzelfall schriftlich mit dem Bestatter vereinbart werden. Die Ausführung der Leistungen muss stichprobenartig kontrolliert werden.

Sofern dem Bestattungsunternehmen dadurch Mehrkosten entstehen, kann es diese direkt den Angehörigen der Verstorbenen, die für die Bestattung sorgen, in Rechnung stellen.

6. Durchführung des Infektionsschutzkonzepts bei nicht-evangelischen Bestattungen

In allen Bestattungsfällen spielt es keine Rolle, ob es sich um eine evangelische oder katholische, eine christliche oder anderskonfessionelle oder eine nichtreligiöse Trauerfeier handelt. Der Friedhofsträger ist allen Personen gegenüber in derselben Weise verantwortlich und muss auf jeden Fall Infektionsschutzkonzepte selbst erstellen. Deren Umsetzung und Kontrolle kann der Träger (wie in 5. beschrieben) delegieren bzw. vertraglich übertragen. Er muss jedoch auch in diesen Fällen kontrollieren, ob diese Tätigkeiten durch das jeweilige Bestattungsunternehmen ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

7. Hinweise aus dem Gesundheitsministerium vom 2. Dezember 2020

Von: Annette.Regnat@stmgp.bayern.de <Annette.Regnat@stmgp.bayern.de>

Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2020 10:27 An: 'landeskirchenamt@elkb.de

Betreff: **Hinweis zu den geltenden Informationen zu Bestattungen während der Corona-Pandemie vom 03.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geltenden Informationen zu Bestattungen vom 03.11.2020 möchten wir Ihnen nachfolgend Hinweise zur Verantwortung für das Infektionsschutzkonzept übermitteln.

Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten (z.B. Aufhängen von Hinweisschildern, Vorsehen von Laufwegen, Stellen von Stühlen in der Aussegnungshalle, Begrenzung von Teilnehmerzahlen, Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen). Der Friedhofsträger kann dazu eigenes Personal heranziehen oder mit der Durchführung des Konzeptes einen Dritten als „Erfüllungsgehilfen“ beauftragen. In diesem Fall ist die Aufgabenerfüllung stichprobenartig zu überprüfen. Falls erforderlich, kann der erhöhte Aufwand durch Anpassung der Gebühren für den Friedhof ausgeglichen werden.

Eine Delegation der Zuständigkeit für die Durchführung des Infektionsschutzkonzeptes auf die Angehörigen bzw. Bestattungsunternehmen im Auftrag der Angehörigen oder den Geistlichen/Trauerredner ist nicht zulässig.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die jeweils aktuellen Informationen zu Bestattungen auch den Bestattungsunternehmen (über den Bayerischen Bestatterverband e.V.) zugehen, damit diese die Angehörigen über die geltenden Vorgaben informieren können. Ziel ist es, dass alle Beteiligten gemeinsam auf eine Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzes achten.

Wir bitten Sie darum, diese Information den Gemeinden als kirchlichen Friedhofsträgern zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Regnat

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Referat 32 - Allgemeines und spezielles Gesundheitsrecht, Berufsrecht

Der gelb markierte Satz in dieser Email widerspricht dem bisher – auch mit dem Bestatterverband – abgesprochenen Procedere. Wir hatten dies nochmals mit dem Ministerium besprochen und auf die besondere Situation der kirchlichen Friedhöfe mit wenigen Bestattungen und oft ehrenamtlicher Verwaltung hingewiesen. Nach Abstimmung innerhalb des Ministeriums besteht nun Konsens, dass dieser Satz auf kirchliche Friedhöfe ohne Anschluss- und Benutzungszwang nicht angewendet wird. Es bleibt also bei dem Verfahren wie es in Ziff.1-9 beschrieben ist.

Der Satz gilt jedoch auf kommunalen Friedhöfen. Dort ist es unzulässig, das Infektionsschutzkonzept und/oder seine Umsetzung auf die Pfarrer und Pfarrfrauen zu delegieren.

Auf die sorgfältige Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes, dessen Publikation sowie die Kontrolle der Umsetzung haben die Friedhofsträgerinnen in ihrer Verantwortung zu achten.

Rückfragen gerne bei :

Frau KRDi Eva Seiler in der Landeskirchenstelle Ansbach,

Email: eva.seiler@elkb.de oder tel. 0981 / 96991-166

Frau Ltd. KRDi Ulrike Kost im Landeskirchenamt-Abt.E,

Email: ulrike.kost@elkb.de oder tel. 089 / 5595-238

München, 7. April 2022

gez.

Ulrike Kost

Leitende Kirchenrechtsdirektorin